

Statuten

der Gesellschaft für Kammermusik Basel

Beschlossen von der Generalversammlung am 14. Juni 1993 Fassung vom 17. August 2016

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

§ 1

- ¹ Die Gesellschaft für Kammermusik Basel ist ein Verein mit unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.
- ² Der Verein bezweckt die Pflege der Kammermusik in Basel durch Veranstaltung von Konzerten mit internationalen und schweizerischen Künstlern.
- ³ Er stellt dabei auch junge Ensembles vor, kann Kompositionsaufträge erteilen und Kontakte unter Amateurmusikern vermitteln.

II. Mitgliedschaft

1. Begründung

§ 2

- ¹ Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Besondere Formen

§ 3

¹ Der Vorstand kann besondere Formen der Mitgliedschaft (z.B. Gönnermitglieder) schaffen. ² Er setzt die entsprechenden Jahresbeiträge durch Reglement fest.

3. Jahresbeitrag

ξ4

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrags verpflichtet. Sie haften nicht persönlich für weitergehende Verpflichtungen des Vereins.

- 4. Beendigung
- a. Austritt

§ 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung innert 30 Tagen nach Ende des Verwaltungsjahrs. Der Vorstand kann die Frist verlängern.

b. Ausschluss

§ 6

- ¹ Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen.
- ² Die Generalversammlung kann überdies den Ausschluss ohne Angabe von Gründen beschliessen.

III. Organe

- 1. Generalversammlung
- a. Bedeutung

§ 7

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ² Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

- ³ Überdies erfolgt die Einberufung auf Begehren von mind. 20 Mitgliedern mit schriftlicher Begründung des Antrags.
- b. Befugnisse

§ 8

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- 2. Wahl und Abberufung der Kontrollstelle.
- 3. Änderung der Statuten.
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder.
- Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung der Mittel.
- c. Einberufung

§ 9

- ¹ Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch die Tagespresse oder durch Zirkulare.
- ² Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

d. Beschlussfassung

§ 10

¹ Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn kein Einspruch erhoben wird, finden Abstimmungen und Wahlen offen statt.

² Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

2. Vorstand

a. Aufgaben

§ 11

¹ Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.

² Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

b. Wahl

§ 12

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

² Alljährlich finden Wahlen für ein Drittel der Sitze statt. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode der ausgeschiedenen ein.

³ Während des Verwaltungsjahres freigewordene Sitze können bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand besetzt werden.

c. Organisation

§ 13

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Vorstandsmitglieds.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

d. Vertretung

§ 14

¹ Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder fest.

² Er kann die Vertretungsmacht ganz oder teilweise einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Dritten übertragen.

3. Kontrollstelle

a. Aufgaben

§ 15

¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

² ... ³ ... ¹

b. Wahl

§ 16

Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr gewählt. Legt sie ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Besetzung.

IV. Verwaltungsperiode

§ 17

Der Vorstand legt Beginn und Ende des Verwaltungsjahrs fest.

V. Vermögen

1. Haftung

§ 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Sonderfonds

§ 19

¹ Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen.

- ² Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können damit einen solchen Fonds gründen.
- ³ Die Generalversammlung kann die Überführung eines Sonderfonds in eine zu diesem Zweck zu gründende Stiftung beschliessen.

VI. Auflösung

§ 20

- ¹ Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Überschusses.
- ² Die allgemeinen Mittel sind im Sinne des Vereinszwecks, diejenigen der Sonderfonds gemäss der besonderen Zweckbestimmung zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

VII. Übergangsbestimmung § 21

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1926.

¹ Abs. 2 und 3 gestrichen gemäss Beschluss vom 17. August 2016.